



*Fluglärm e.V.*



## **Stand der Klageverfahren**

**gegen den Bescheid des Luftamts Südbayern vom 23.07.2008**

**Situation für die 9 Privatkläger des Fluglärm e.V.**

**02.12.2009**

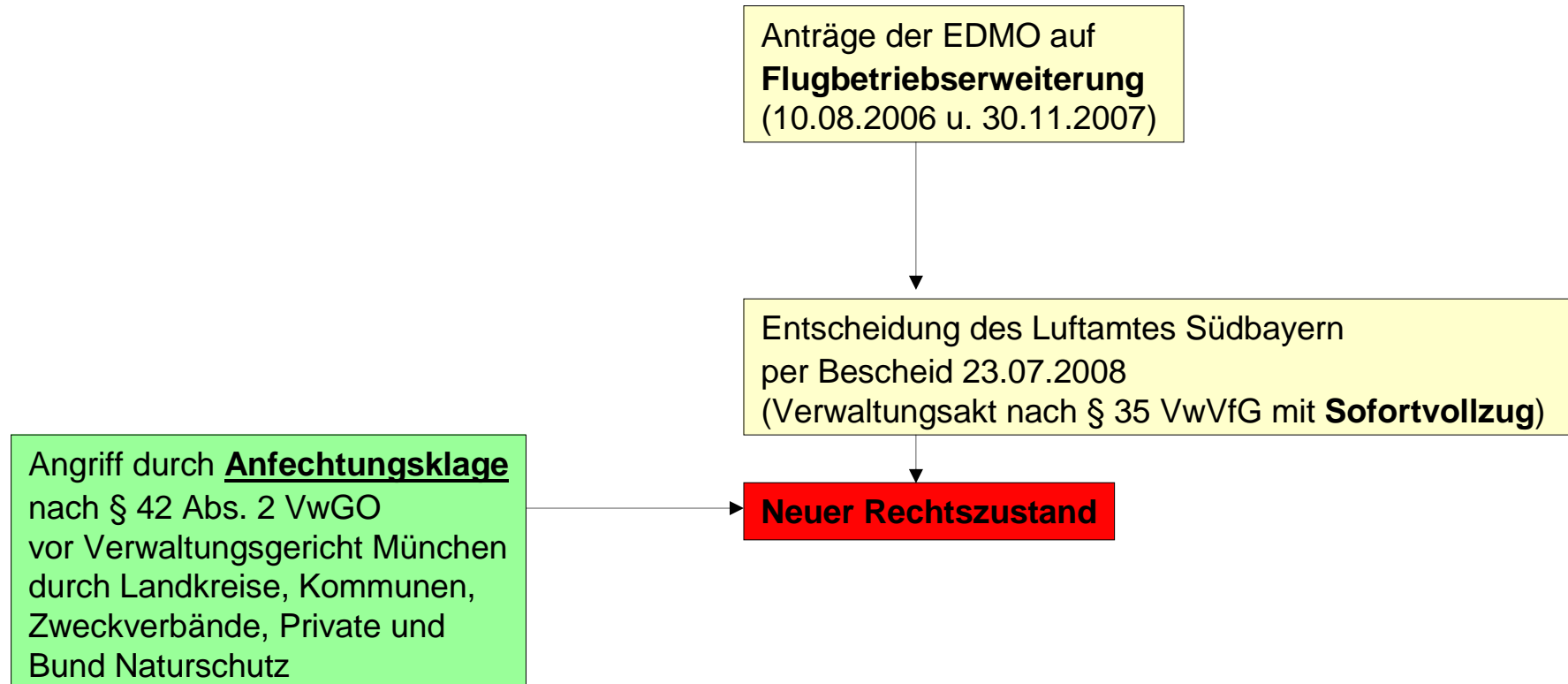
**Rudolf Ulrich**



## Änderungsgenehmigung der Regierung von Oberbayern

Änderungsgenehmigung der Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern - vom 23.07.2008:

- Zulassung qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehrs zwischen 2 und 25 Tonnen (mit Ausnahmeregelung für einige Flugzeugmuster über 25 bis max. 50 Tonnen) mit max. 9725 Flugbewegungen
- Änderung der Betriebszeiten und Aufhebung des Bewegungskontingents nach 19.00 Uhr.





## Wer sind die Kläger?

Gemeinde Weißling  
Gemeinde Gilching  
Gemeinde Seefeld  
Stadt Germering  
Landeshauptstadt München  
Gemeinde Gauting  
Gemeinde Wörthsee  
**Gemeinde Gräfelfing \*\***  
Landkreis Starnberg  
Landkreis Fürstenfeldbruck

**\*\* Klage zurückgezogen**

Krankenhauszweckverband Seefeld  
Schulzweckverband für weiterführende Schulen  
Zweckverband Großräumige Wasserversorgung  
Zweckverband Sozialer Wohnungsbau  
Bund Naturschutz  
Privatkläger Castellano  
Privatkläger Hartmann  
9 Privatkläger des Fluglärm e.V.

Insgesamt 26 Klageverfahren (18 Aktenzeichen)  
5 Kanzleien, 10 Verhandlungstage

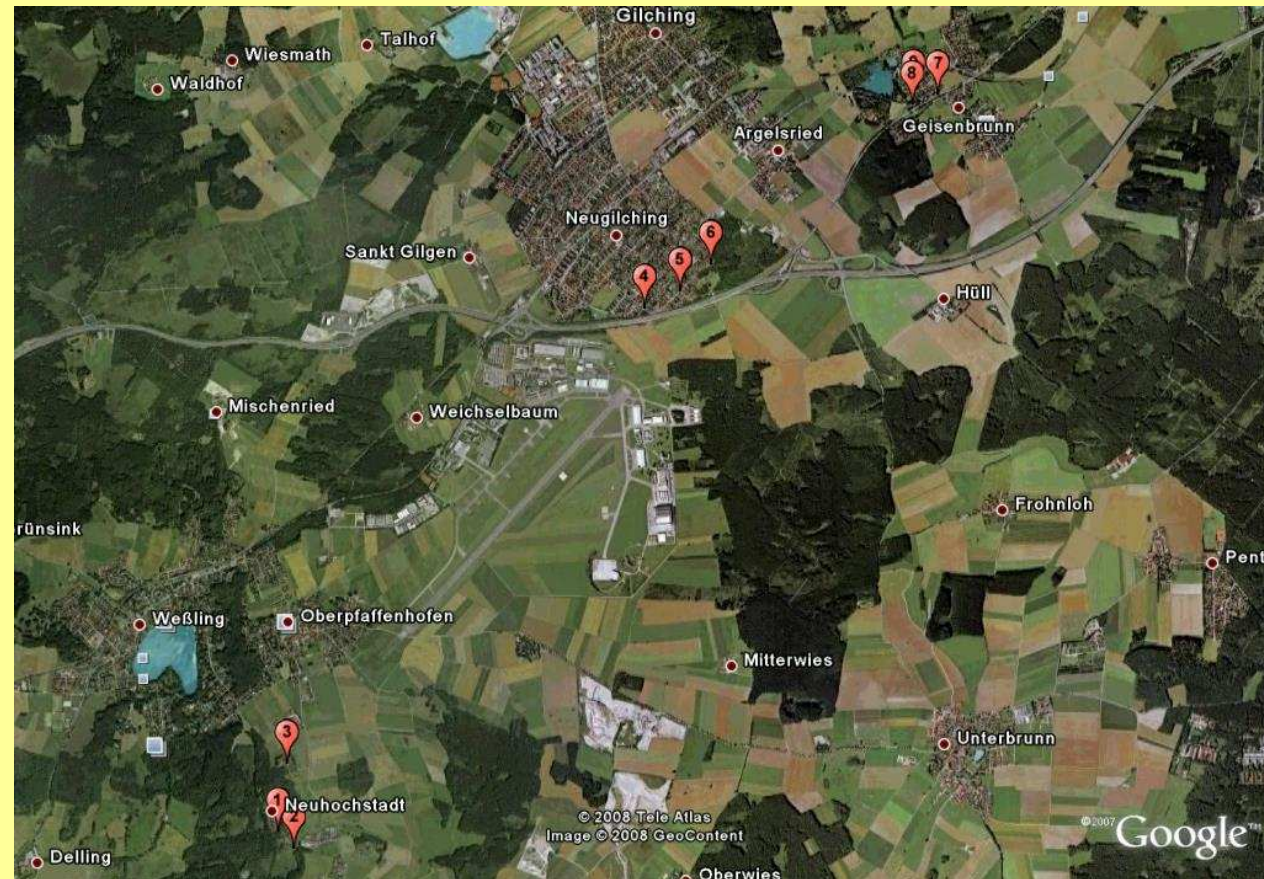


*Fluglärm e.V.*



Stand: 02.12.2009

## Grundstücke der neun Musterkläger



Quelle: Fluglärm e.V.



## Wichtige Termine für Privatkläger

**25.08. bis 08.09.2008:** Offenlegung des Bescheids des Luftamts Südbayern

**08.09.2008:** Bescheid gilt für Privatkläger (Musterkläger) als zugestellt

**08.10.2008:** Klageerhebung für 9 Musterkläger einen Monat nach Zustellung

**08.10.2008:** Eilverfahren (Antrag nach § 80 Abs 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung) für 2 Musterkläger

**19.11.2008:** 6 Wochen nach Klageerhebung müssen die Klagebegründungen für alle Musterkläger dem Verwaltungsgericht zugestellt werden

**Anmerkung: Sämtliche Termine wurden fristgerecht eingehalten!**



## Wesentliche Inhalte der Klagebegründung der Privatkläger

- Planrechtfertigung
- Schwerwiegende Fehler des Lärmschutzkonzeptes
- Abwägungsfehler
  - Bedarf
  - Lärmschutz
  - Sicherheit
  - Luftreinhaltung

Die Trinkwasserversorgung konnte von den Privatkägern nicht geltend gemacht werden, dies geschah durch die betroffenen Gemeinden.



## Ablauf der mündlichen Verhandlung

Insgesamt 10 Verhandlungstage: 16./21./23./24.07.2009  
sowie 05./07./08. und 13. - 15.10.2009

### Erörterung nach Themen

#### • Zulässigkeit

- Zuständigkeit
- Begriffe
- Klagebefugnis und Betroffenheiten

#### • Begründetheit

- maßgebliche Vorschriften
- Planrechtfertigung
- Lärmberechnung und Lärmbewertung
- Gewässerschutz / Trinkwasserversorgung
- Luftreinhaltung und Landesplanung
- Naturschutz
- Sonstiges

am Schluss: **Plädoyers**



## Nachbesserungen des Bescheids (Erreichtes I)

### I. Eindeutige(re) Zuordnung der Benutzergruppen

#### **Ziel:**

Die Unterlaufung des Kontingents für den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr (Nr. 6) durch eine Zuordnung zur Benutzergruppe 4.2 („in sonstigen Fällen“) soll verhindert werden.

#### **Wortlaut:**

Teil A VI Nr. 6 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Soweit Benutzer aus den Bereichen Taxiluftverkehr, Werkluftverkehr und sonstiger gewerblicher Luftverkehr (s. Nrn 6.1, 6.2 und 6.3) nicht die weiteren Voraussetzungen nach Satz 1 zur Durchführung von Flügen im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr erfüllen und /oder soweit vorstehende Bewegungskontingente bereits ausgeschöpft wurden, dürfen derartige Flugbewegungen nicht nach Nr. 4.2 dieses Abschnitts durchgeführt werden.“



## Nachbesserungen des Bescheids (Erreichtes II)

### II. Wiedereinführung des Bewegungskontingents nach 19.00 Uhr

**Ziel:**

Wiederherstellung der ursprünglichen Regelung zum Bewegungskontingent für die Zeit nach 19 Uhr, das mit der streitgegenständlichen Genehmigung aufgehoben wurde.

**Wortlaut:**

Teil A Abschnitt VII Nr. 3 erhält folgenden zusätzlichen Absatz:

„Monatlich dürfen nach 19.00 Uhr Ortszeit insgesamt nicht mehr als 80 Flugbewegungen durchgeführt werden. Je 10 Flugbewegungen können jeweils auf den nachfolgenden Monat übertragen werden oder vom jeweils nachfolgenden Monat vorgezogen werden.“



## Nachbesserungen des Bescheids (Erreichtes III)

### III. Kontingent zum Sportflugverkehr neu eingeführt

**Ziel:**

Anteil der Sportflieger soll auch „offiziell“ kontingentiert werden. Bisher gab es nur eine interne Vereinbarung zwischen Sportfluggruppe und der EDMO.

**Wortlaut:**

Teil A Abschnitt VII wird wie folgt ergänzt:

„2.2 Es dürfen jährlich nicht mehr als 10.000 Flugbewegungen nach Nr. 2 mit motorgetriebenen Flugzeugen durchgeführt werden.“



## Nachbesserungen des Bescheids (Erreichtes IV)

### IV. Einschränkung von Hubschrauberflügen

**Ziel:**

Die zwischen den Beteiligten besonders streitigen Hubschrauberflüge, die insbesondere an Sonn- und Feiertagen als erhebliche Störung empfunden werden, sind auszuschließen.

**Wortlaut:**

Teil A Abschnitt VI Nr. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Flüge mit Hubschraubern im Bereich des qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehrs dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.“



## Nachbesserungen des Bescheids (Erreichtes V)

### V. Einbeziehung schutzbedürftiger Einrichtungen

**Ziel:**

Es war unklar, ob schutzbedürftige Einrichtungen unter die Regelungen zur Entschädigung (z.B. Anspruch auf passiven Schallschutz) fallen können.

**Wortlaut:**

Teil A II.1.2 wird wie folgt ergänzt:

„und schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Fluglärmschutzgesetz.“



## Nachbesserungen des Bescheids (Erreichtes VI)

### VI. Klarstellung zu den schutzbedürftigen Räumen

**Ziel:**

Es ergab sich aus der Änderungsgenehmigung nicht, welche Räume konkret geschützt werden sollen.

**Wortlaut:**

Teil A II 1.2 wird wie folgt ergänzt:

„darüber hinaus Aufenthaltsräume in schutzbedürftigen Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Fluglärmschutzgesetz.“



## Nachbesserungen des Bescheids (Erreichtes VII)

**VII. Ansprüche auf passiven Schallschutz (z.B. Fenster) ab 60 dB(A) statt 62 dB(A) und Außenbereichsentschädigung ebenfalls ab 60 dB(A)**

**Ziel:**

Beseitigung der angesprochenen Wertungswidersprüche bei der Außenwohnbereichsentschädigung.

**Wortlaut:**

„Im Abschnitt A II 1.3 der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen vom 26. Januar 1971 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 23. Juli 2008 werden jeweils die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.



## Nachbesserungen des Bescheids (Erreichtes VIII)

### VIII. Weitere Ergänzungen zu schutzbedürftigen Einrichtungen

#### Ziel:

Es war nicht klar, ob bei den schutzbedürftigen Einrichtungen Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Nutzung des Außenwohnbereichs bestehen.

#### Wortlaut:

„Nr. 1.3 wird insofern ergänzt, als auch schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Fluglärmschutzgesetz hiervon erfasst werden.“



## Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23.10.2009

### Urteilstenor:

Der Beklagte wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts im Wege der Ergänzung des Bescheids der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - vom 23. Juli 2008 durch **Anordnung geeigneter Maßnahmen** sicherzustellen, dass an den im Rubrum aufgeführten Anwesen der Kläger durch den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr unter Berücksichtigung des bereits am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen zugelassenen Flugverkehrs ein **äquivalenter Dauerschallpegel von jeweils 60 dB(A) außen** nicht überschritten wird.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.



## Lärmbegriffe:

### **Beurteilungspegel:**

Lärmdurchschnitt in 16 Stunden (6.00 bis 22.00 Uhr) über den Tag verteilt.

### **Maximalpegel:**

Lärmbelastung, die von einem einzelnen Flugzeug ausgeht.

## **Lärmwerte nach neuem Fluglärmgesetz:**

(Beurteilungspegel bei neu gebauten oder wesentlich ausgebauten Verkehrsflugplätzen)

Im Bereich von Wohnungen:

**< 60 dB** (nachts < 50 dB )

Im Bereich von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern:

**< 55 dB** (nachts < 50dB )

***Eine Zunahme um 10 dB bedeutet eine zehnfache Schallintensität und entspricht in etwa einer Verdoppelung des wahrgenommenen Lärms.***



## Die Bedeutung von Auflagen

Durch die Auflage wird zugleich mit dem Verwaltungsakt (Bescheid) **ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben**, ohne dass hiervon aber die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes abhängt.

Wird eine Auflage nicht erfüllt, so kommt i.d.R. nur der Zwang zur Erfüllung der Auflage in Betracht; der Verwaltungsakt selbst bleibt unabhängig davon in Kraft.

**Bedeutung für unseren Fall:** Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid an das Luftamt Südbayern zurückverwiesen. Das Luftamt Südbayern muss seinen Bescheid entsprechend den Vorgaben des Gerichts mit **Auflagen** versehen.

~~Der Sofortvollzug des Bescheids gilt jedoch nach wie vor.~~



## Rechtsmittel gegen erstinstanzliches Urteil

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München (VG) vom 23.10.2009 wurde am 08.03.2010 begründet. Das Verwaltungsgericht ließ eine Berufung nicht zu.

**Daher:** 4 Musterkläger des Fluglärm e.V. stellten am 01.04.2010 gemäß § 124 Abs 2 VwGO **Antrag auf Zulassung der Berufung** beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof (VGH) und begründeten diesen Antrag am 10.05.2010.

Die Gründe:

- Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils
- Besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten

***Hinweis: Auch die Gemeinden Weßling und Gilching sowie die Firma EDMO haben erfolgreich Anträge auf Zulassung zur Berufung gestellt.***



## **Berufungsverfahren vor dem VGH**

Ohne mündliche Verhandlung wurde durch Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 12.07.2011 die **beantragte Berufung** der Musterkläger des Fluglärm e.V. **zugelassen**.

Von Gerichtsseite werden alle 9 Musterkläger des Fluglärm e.V. aus der ersten Instanz in das Berufungsverfahren einbezogen.

Am 29.09.2011 wurde die Berufungsbegründung der Musterkläger des Fluglärm e.V. beim VGH eingereicht.

### **Vorgesehene Termine:**

**Am 25. und 31. 01. 2012:** Einnahme eines Augenscheins durch den VGH an allen Grundstücken unserer 9 Musterkläger.

**Von 28.03.2012 bis 30.03.2012:** Öffentliche mündliche Verhandlung in den Räumen des VG München (erste beide Tage) und des VGH (letzter Tag). Siehe „AKTUELLES“